

Anschlusspfändung als Instrument der Koordination mehrerer Gläubiger

Prof. Isaak Meier

I. Allgemeines

Die Gleichbehandlung der Gläubiger ist ein Grundanliegen des Zwangsvollstreckungsrechts. In der Generalexekution (Konkurs- und Nachlassverfahren) kann dieser Grundsatz naturgemäss relativ einfach verwirklicht werden.

Wenn und soweit die Einzelzwangsvollstreckung gilt, stellt sich die schwierige und komplexe Frage, wie hier die Rechts- und die Chancengleichheit der Gläubiger gewährleistet werden können.

Die vieldiskutierte Hauptfrage lautet: Reines Prinzip der Zeitpriorität (so Deutschland) versus Gruppenpfändung (wie die Schweiz) oder sogar konkursähnliches Verfahren nach französischem oder griechischem Muster, jeweils eventuell kombiniert mit der Möglichkeit für Gläubiger und/oder Schuldner, die Generalexekution auszulösen.¹

Darin erschöpft sich das Problem jedoch nicht. Wie gerade das schweizerische Recht zeigt, gibt es viele andere Institute und Bestimmungen, mit denen ebenfalls ein Beitrag zur Rechts- und Chancengleichheit der Gläubiger geleistet werden kann.

Es sind dies – neben dem System der Pfändungsgruppen - insbesondere:

- Zeitliche Beschränkung der Lohnpfändung (hierzu ...).
- Verzicht des Gesetzgebers auf das sog. Pfändungspfandrecht: Die Pfändung und ebenso die Arrestlegung begründen im nachfolgenden Konkursverfahren grundsätzlich kein Vorrecht im Sinne eines Pfändungspfandrechtes. Lediglich, wenn in der Einzelzwangsvollstreckung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits die Verwertung stattgefunden hat, fällt der Erlös den Pfändungsgläubigern zu (Art. 199 SchKG).

II. Bildung von Gläubigergruppen mittels Anschlusspfändung

1. Vorbemerkung

Das System der Pfändungsgruppen ist eine Besonderheit des SchKG's. Es ist ein Kompromiss zwischen der Einzelzwangsvollstreckung mit reiner Zeitpriorität und einer solchen, die konkursähnlichen Charakter hat.

Eine weitgehend reine Einzelzwangsvollstreckung kennt etwa das deutsche Recht. Zugunsten des zuerst kommenden Gläubigers werden so viele Vermögenswerte gepfändet und verwertet, dass seine Forderung gedeckt werden kann. Später kommende Gläubiger müssen sich mit den übrig gebliebenen Vermögenswerten begnügen.

¹ Vgl. hierzu die Überblicke über die verschiedenen Systeme bei FRAGISTAS CHARALAMBOS N., Das Präventionsprinzip in der Zwangsvollstreckung, Mannheim/Berlin/Leipzig 1931, S. 5 ff.; KERAMEUS KONSTANTINOS, Enforcement in the International Context, Recueil des cours, Volume 264, 1997, S. 306 ff.; SIEBERT PETER, Das Prioritätsprinzip in der Einzelzwangsvollstreckung, Diss. Göttingen 1988, S. 5 f., 172 ff.; WELBERS (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), S. 2 f.

In Griechenland ist die Einzelzwangsvollstreckung konkursähnlich ausgestaltet. Einer ersten Pfändung können sich alle anderen Gläubiger anschließen, ohne zuerst ein Einleitungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Das System der Pfändungsgruppen funktioniert wie folgt: Diejenigen Gläubiger bilden eine Pfändungsgruppe, die in einer bestimmten Zeitspanne die Zwangsvollstreckung beantragt haben. Die Gläubiger einer Pfändungsgruppe werden dann - unter dem Vorbehalt des Klassensystems nach Art. 219 SchKG - gleichbehandelt.

Die Pfändungsgruppen können auf zwei Arten entstehen:

- Im Wege einer gewöhnlichen Anschlusspfändung nach Art. 110 SchKG und
- über eine sog. privilegierte Anschlusspfändung nach Art. 111 SchKG.

2. Pfändungsanschluss nach Art. 110 SchKG

2.1. Voraussetzungen und Frist

Die einzige Voraussetzung für den Pfändungsanschluss gem. Art. 110 SchKG ist die Einhaltung der 30-tägigen Frist seit Vollzug der Pfändung.

2.2. Stellung der Gläubiger innerhalb Gläubigergruppe

2.2.1. Gleichberechtigung der Gläubiger wie im Konkurs

Die Gläubiger sind grundsätzlich gleichberechtigt; sie werden nach Maßgabe der Höhe ihrer Forderungen befriedigt. Einzelne Typen von Forderungen sind allerdings nach den konkursrechtlichen Regeln privilegiert (SchKG 219). Dabei gibt es zwei privilegierte Klassen. Fällt eine Forderung nicht unter eines dieser Privilegien, dann gilt sie als 3. Klasse Forderung.

2.2.2. Individualrechte der Gläubiger

Obwohl die Gl. in einer Pfändungsgruppe zusammengefasst sind, gelten sie nicht als rechtliche Einheit, die nur gemeinsam handeln kann. Jeder Gl. behält seine Eigenständigkeit und tritt in Konkurrenz zu den anderen auf. Trotz Gruppenzugehörigkeit wahrt somit jeder Gläubiger seine Rechte grundsätzlich selbständig. Das Ergebnis der Rechtswahrung wirkt jedoch grundsätzlich zugunsten von allen Gläubigern.

Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG:

Jeder Gl. kann selbständig Beschwerde erheben. Ein Erfolg wirkt sich zugunsten aller aus. Beispiel: Der Betreibungsbeamte setzt ein zu hohes Existenzminimum fest. Der Gläubiger 1 erhebt die Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG. Eine Herabsetzung des Existenzminimums wirkt zugunsten von allen Gläubigern einer Pfändungsgruppe.

Stellung des Verwertungsbegehrens:

Jeder Gläubiger kann selbständig das Verwertungsbegehrens stellen (SchKG 117 I), welches für alle Teilnehmer einer Gruppe wirkt.

Widerspruchsverfahren:

Jeder Gl. kann selbständig Drittsprachen bestreiten; ein Erfolg wirkt grundsätzlich zugunsten aller Gläubiger. Derjenige Gläubiger, welcher das Widerspruchsverfahren geführt hat, kann jedoch seine Forderung zuerst aus dem nunmehr in die Pfändung einbezogenen Vermögenswert bezahlt machen. Ein Überschuss fällt an den Dritten, falls der Schuldner nicht beteiligt war. War der Schuldner ebenfalls beteiligt, kommt ein Überschuss den anderen Gläubiger zugute.

Beispiel: Der Gl. 1 entschliesst sich gestützt auf Art. 108 III SchKG zur Klageerhebung gegen die Ehefrau des Schuldners mit dem Begehren, es sei die sich in ihrem Gewahrsam befindliche Sache der Zwangsverwertung zuzuführen, da die Sache dem betriebenen Ehegatten gehöre. Bei Gutheissung dieser Klage wird der fragliche Vermögenswert in erster Linie zu seinen Gunsten verwertet.

Gegenseitige Bestreitung der Forderung der Gl. im Kollokationsverfahren (148 SchKG):

Die Gläubiger haben die Möglichkeit, sich gegenseitig ihre Forderungen streitig zu machen. (siehe hierzu ...).

2.3. *Ergänzungspfändung*

SchKG 97 Abs. 2 verbietet es dem Betreibungsbeamten, mehr zu pfänden, als für die Befriedigung der Forderung notwendig ist. Mit dem Zutritt eines neuen Gläubigers hat das Betreibungsamt, soweit notwendig, eine Ergänzungspfändung vorzunehmen. Die ursprünglich gepfändeten Sachen reichen nämlich in der Regel bei einem Pfändungsanschluss nicht mehr aus. Die Ergänzungspfändung erfolgt von Amtes wegen. Zu beachten ist, dass die Ergänzungspfändung rechtlich gesehen nicht als selbständige Pfändung gilt, sondern bloss eine Ausdehnung (Fortsetzung) der Hauptpfändung darstellt.

3. *Privilegierte Anschlusspfändung*

3.1. *Allgemeines*

Für bestimmte Personen (insb. Ehegatten, Kindern, Mündel etc.) gilt ein durch zwei Punkte charakterisiertes Anschlussprivileg:

- Die Anschlussfrist ist von 30 auf 40 Tage verlängert (Art. 111 SchKG)
- die genannten Personen können die Pfändung beantragen, ohne dass sie vorerst ein Einleitungsverfahren durchführen müssen.

Welches ist die ratio legis dieser Bestimmung?

Bei Einführung dieser Bestimmung galt ein Zwangsvollstreckungsverbot unter Ehegatten, solange der betr. Ehegatte nicht schon von anderen Gläubigern betrieben worden war (alt Art. 173 ZGB). Das Anschlussprivileg sollte diese Benachteiligung gegenüber anderen Gläubigern aufheben. - Mit dem neuen Eherecht ist das Zwangsvollstreckungsverbot und damit diese ratio legis weggefallen.

Ein heute noch aktueller Grund ist der Umstand, dass das besonders enge Verhältnis dieser Personen (Ehegatten untereinander; Kinder- Eltern, Vormund-Mündel) eine Zwangsvollstreckung untereinander aus moralischen Gründen verbietet. Die anderen Gläubiger sollen von diesen moralischen Hemmnissen nicht profitieren können.

Die privilegierte Anschlusspfändung gilt für folgende Forderungen:

Familienrechtliche Beziehung: Eheliche Beziehung; Beziehung Eltern/Kind (gilt für sämtliche Forderungen: BGE 61 III 87).

Vormundschaftliche Beziehung: Mündel/ Vormund; Verbeiständeter/Beistand

Schuldrechtliche Beziehung: Pfründnehmer/Pfründgeber (529 OR).

Das Privileg ist nicht abtretbar!

Grundsätzlich gilt das Privileg für alle zwischen den genannten Personen bestehenden Forderungen. So braucht etwa eine Forderung unter Ehegatten nicht unbedingt

familienrechtlicher Natur zu sein (vgl. BGE 61 III 87). Im Gegensatz zum Klassenprivileg nach Art. 219 SchKG kann das Privileg nach Art. 111 SchKG nicht abgetreten werden.

3.2. Verfahren betr. den privilegierten Pfändungsanschluss

Das Verfahren des privilegierten Pfändungsanschlusses gliedert sich, ähnlich wie beim Widerspruchsverfahren, in 2 Stadien: in ein Vorverfahren und einen Anschlussprozess. Im Rahmen des Vorverfahrens soll allen Beteiligten die Gelegenheit gegeben werden, sich zum angemeldeten Anspruch zu äussern. Das Anspruchsverfahren ersetzt eigentlich das Einleitungsverfahren!

Nach fristgerechter Anmeldung des Pfändungsanschlusses hat der Betreibungsbeamte dem Gläubiger und Schuldner eine 10-tägige Frist zur Bestreitung der geltendgemachten Forderung anzusetzen. Ein Gläubiger ist jedoch nur legitimiert, sofern dieser derselben Pfändungsgruppe angehört.

Erfolgt die Bestreitung, muss der Gläubiger innerhalb von 20 Tagen die Anschlussklage erheben (früher sprach man von der sog. „Frauengutsklage“; veraltet). Dies ist eine Verwirkungsfrist. Es gilt der Gerichtsstand des Betreibungsortes. Die Klage ist je nach Streitwert im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren zu führen.

Wichtig: Der Betreibungsbeamte muss den potentiellen Anschlussberechtigten von Amtes wegen die Pfändung mitteilen, damit sie ihre Rechte ausüben können! (Art. 111 Abs. 3 SchKG).